

# RS Vwgh 1998/1/28 96/01/0640

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.01.1998

## Index

41/01 Sicherheitsrecht

### Norm

WaffGG 1969 §2;

WaffGG 1969 §7;

WaffGG 1969 §8 Abs1;

### Rechtssatz

Wenn auch mit dem Gebrauch einer Schußwaffe gegen eine Person im Regelfall immer Lebensgefahr verbunden ist, kann dies bei Schüssen gegen einen PKW, in dem sich der Lenker befindet, nicht ohne weiteres gesagt werden. Zur Beurteilung des Vorliegens eines lebensgefährdenden Waffengebrauches sind Feststellungen über Entfernung, Zielrichtung (etwa auf die Reifen) und Geschwindigkeit des Fahrzeuges erforderlich (sekundärer Verfahrensmangel).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996010640.X01

### Im RIS seit

18.02.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)